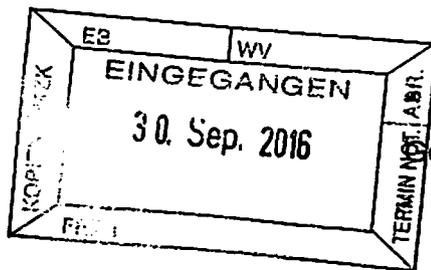




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 53121 Bonn

Datum: 27.09.2016 - ov

Sch.-Z.: 6295942 - 423

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

- 1. [redacted] geb. am [redacted] in Parwan / Afghanistan
2. [redacted] geb. am [redacted] in Parwan / Afghanistan
3. [redacted] geb. am [redacted] in Parwan / Afghanistan
4. [redacted] geb. am [redacted] in Parwan / Afghanistan
5. [redacted] geb. am [redacted] in Parwan / Afghanistan
6. [redacted] geb. am [redacted] in Waramin / Iran, Islamische Republik

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: Rechtsanwalt Ralf Albrecht, Bierstrasse 14, 49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragsteller, afghanische Staatsbürger, zugehörig zur Volksgruppe der Hazara mit schiitischem Glaubensbekenntnis, reisten am 19.10.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 20.05.2016 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Die persönlichen Anhörungen beim Bundesamt erfolgten am 27.05.2016 für den Antragsteller zu 1.) und am 17.06.2016 für die Antragstellerin zu 2.).

Die Antragsteller zu 1.) und 2.) trugen für sich und ihre minderjährigen Kinder vor, sie hätten ihr Heimatland Afghanistan verlassen, weil sie als Hazara schlecht behandelt und diskriminiert werden würden. Die Taliban in der Heimatprovinz Parwan seien des Öfteren in das Dorf der Antragsteller gekommen und hätten Ernte und andere Waren mitgenommen, manchmal sogar Personen. Die Antragsteller seien aufgefordert worden, die Hälfte der Ernteerträge abzugeben. Als sich der Antragsteller zu 1.) dem widersetzt hätte, hätten die Taliban seine Felder angezündet. Der Vater und der Bruder des Antragstellers zu 1.) seien bei einer Busfahrt zur medizinischen Behandlung nach Kabul von Taliban aufgehalten und erschossen worden. Als Hazara sei man nirgendwo willkommen und man würde nicht als Mensch behandelt. Auch die Polizei würde nicht helfen, weil sie selbst Angst vor den Taliban hätte. Um die Töchter hätten sie besonders große Angst. Diese hätten im Heimatdorf nicht zur Schule gehen dürfen. Die Familie sei 2013 in den Iran ausgereist, wo sie sich 1,5 Jahre aufgehalten hätten. In der Zeit habe der Antragsteller zu 1.) auf dem Bau gearbeitet. Im Iran habe sich die Familie ebenfalls schlecht behandelt gefühlt, sie hätten dort illegal gelebt. Die Familie sei dann in die Türkei, nach Griechenland und durch Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland weitergereist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition.

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss den Antragstellern gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3 Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn die Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklichen, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihnen ein solches Merkmal von ihrem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Aus der Zugehörigkeit der Antragsteller zur Volksgruppe der Hazaras folgt nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung.

Die Antragsteller stammen aus der Provinz Parwan, am Rande der Hauptsiedlungsgebiete der Hazara.

Der Anteil der Hazaras an der Gesamtbevölkerung Afghanistans wird auf ca. 10 Prozent geschätzt (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 06.11.2015, Stand November 2015, Gz.: 508-516.80/3 AFG). Ihr Hauptsiedlungsgebiet liegt im zentralen Hochland Afghanistans, dem Hazarajat. Es umfasst die Provinzen Bamyán, Uruzgan und Ghor, aber auch Teile von Herat, Farah, Kandahar, Ghazni, Wardak, Parwan, Baghlan, Balkh und Badghis. Aber auch in allen anderen Gebieten und insbesondere den Städten können Hazaras angetroffen werden (Sayed Askar Mousavi: The Hazaras of Afghanistan. An historical, cultural, economic and political study. New York 1997, S. XIII).

Für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazaras hat sich die Lage nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich verbessert. Sie seien in der öffentlichen Verwaltung zwar nach wie vor unterrepräsentiert, wobei nicht klar sei, ob dies eher eine Folge der früheren Marginalisierung oder eine gezielte Benachteiligung neueren Datums sei. Gesellschaftliche Spannungen bestünden fort und lebten in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 06.11.2015, Stand November 2015, Gz.: 508-516.80/3 AFG).

Nach den Erkenntnissen des UNHCR würden Hazaras bis zu einem gewissen Grad weiterhin diskriminiert. Insbesondere Paschtunen hätten Vorbehalte gegenüber den in der Vergangenheit an den Rand gedrängten und diskriminierten Hazaras, die seit dem Sturz der Taliban 2001 deutliche wirtschaftliche und politische Fortschritte gemacht hätten. Die Hazaras würden der Regierung vor, Paschtunen zum Nachteil anderer Ethnien, insbesondere der Hazaras, zu bevorzugen. In bestimmten Gebieten könne es zu Übergriffen von Taliban und anderen Regierungsgegnern kommen, die möglicherweise an die Volks- bzw. schiitische Religionszugehörigkeit anknüpfen. Es gebe Berichte über Belästigungen, Einschüchterungen bis hin zu Tötungen. In den Provinzen

Wardak und Ghazni gebe es immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen um Weideland zwischen paschtunischen Nomaden (Kuchis) und dort sesshaften Hazaras (vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, 19. April 2016, S. 67 f., 75 f.).

Im Jahr 2015 gab es Entführungen von Hazaras auf der Fernstraße zwischen Kabul und Kandahar sowie der Straße von Maidan Shahr nach Bamiyan in der Provinz Wardak. Mehrere Hazaras wurden vermutlich von Anhängern des sog. Islamischen Staates getötet. Weitere Entführungen durch vermutlich andere Tätergruppen gab es in den Provinzen Ghazni und Farah (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 06.11.2015, Stand November 2015, Gz.: 508-516.80/3 AFG). Die Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen registrierte 2015 20 Entführungsfälle durch Regierungsgegner mit mindestens 146 entführten Hazaras, von denen 13 ermordet wurden. Sieben von ihnen wurden nach ihrer Verschleppung in die Provinz Zabul die Kehlen durchgeschnitten. Soweit bekannt, waren die Motive Lösegelderpressung, Gefangenenaustausch, unterstellte Zugehörigkeit zu den Sicherheitskräften oder die Weigerung illegale Abgaben zu entrichten. Bis auf einen ereigneten sich die Fälle in gemischtethnischen Gebieten der Provinzen Ghazni, Balkh, Sari Pul, Faryab, Uruzgan, Baghlan, Wardak, Jawzjan und Ghor (vgl. UNAMA (Februar 2016): Afghanistan. Annual Report 2015. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 49 f.).

Bei den oben geschilderten Entführungen und Ermordungen handelte es sich um lokal begrenzte Einzelfälle. Nach Bekanntwerden der Vorfälle in der Provinz Zabul kam es in der Hauptstadt Kabul und in anderen Städten zu Protesten tausender Menschen gegen diese Übergriffe (vgl. Human Rights Watch vom 13.11.2015: Afghan Killings Highlight Risks to Ethnic Hazaras, https://www.ecoi.net/local_link/315034/453623_de.html, Abruf am 14.01.2016; UNAMA a.a.O., S. 50). Dies zeigt, dass der von sunnitischen Extremisten gegen die überwiegend schiitischen Hazaras gerichtete Hass in weiten Teilen der Gesellschaft keine Unterstützung findet. Die sonstigen in Einzelfällen weiterhin bestehenden Benachteiligungen stellen grundsätzlich keine Eingriffe von erheblicher Intensität dar. Anzeichen dafür, dass die Hazaras allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit landesweit einer gezielten Verfolgung unterliegen, liegen nicht vor (so auch VGH Mannheim, Urteil vom 26.02.2014, Az. A 11 S 2519/12; VGH München, Urteil vom 21.06.2013, Az.: 13a B 12.30170; VGH Kassel, Urteil vom 10.02.2011, Az.: 8 A 3279/09.A; VG Ansbach, Urteil vom 29.07.2015, Az.: AN 11 K 14.30665, VG Kassel, Urteil vom 10.06.2015, Az.: 6 K 638/13.KS.A; VG Berlin, Urteil vom 21.01.2015, Az.: VG 6 K 188.13 A).

Die Heimatprovinz der Antragsteller liegt am Rande des Hauptsiedlungsgebietes der Hazara, damit gehören die Antragsteller zumindest dort keiner Minderheit an. Auch größere Städte, wie z.B. Kabul o.a. im übrigen Teil Afghanistans bieten aufgrund ihrer Anonymität und der ständigen Präsenz der Sicherheitskräfte und der Polizei gewöhnlich besseren internen Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung.

Eine landesweite Verfolgung aufgrund Volks- oder Religionszugehörigkeit nach den Voraussetzungen des §3 AsylG liegt in Afghanistan nicht vor.

Die Ermordung des Vaters und des Bruders des Antragstellers zu 1.) stellt keine konkrete Verfolgungshandlung individuell gegen die Antragsteller dar. Weitere Tatbestände einer konkreten Vorverfolgung und damit Flüchtlingsschutz relevanter Bedeutung haben nicht vorgelegen. Die angegebene, empfundene Bedrohung durch die Taliban bleibt ebenfalls in ihrer Intensität und Wiederholung flüchtlingsrechtlich unbeachtet.

Auch hätten die Antragssteller in Erwägung ziehen müssen, andere sichere Gebiete Afghanistans aufzusuchen, bevor sie die Flucht ins Ausland antraten. Entgegen den Angaben der Antragsstellerin ist dem Bundesamt bekannt, dass in Afghanistan es Gebiete gibt, die ausreichend durch den Staat gesichert sind und somit vor nichtstaatlichen Verfolgungsakteuren hätte Schutz bieten können, so zum Beispiel größere Städte wie Kabul oder Masar-e Sharif.

Bei Würdigung aller Umstände ist daher festzuhalten, dass die Antragsteller ihre Heimat Afghanistan nicht vorverfolgt verließen. Flüchtlingsschutz relevante Nachfluchtgründe wurden ebenfalls weder vorgetragen, noch sind diese erkennbar.

Sofern sich die Antragsteller auf die Furcht um die Zukunft ihrer Kinder berufen, und dass diese in Sicherheit und Frieden aufwachsen, ist dies menschlich nachvollziehbar, flüchtlingsrechtlich jedoch unbeachtlich.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG war somit abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Antragsteller müssen keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit befürchten, weil sie als Zivilpersonen nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in ihrem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen sind.

Zwar ist davon auszugehen, dass in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann und die Antragsteller als Zivilpersonen sich daran nicht aktiv beteiligt haben.

Es drohen ihnen jedoch bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der dortigen Situation keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt.

Als willkürliche Gewalt sind dabei zunächst Gewaltakte zu verstehen, die wahllos erfolgen und dabei nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheiden oder die Zivilbevölkerung gezielt oder aufgrund der verwendeten Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise treffen.

Eine relevante Gefahrenlage wäre anzunehmen, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Großen Kammer U. v. 17.02.2009 zum Vorabentscheidungsersuchen des Niederlande Raad van State - C-465/07).

Eine ähnliche Auslegung verwendet das BVerwG, wenn es feststellt, dass eine Schutzgewährung dann in Betracht kommt, wenn sich die allgemeine, von einem bewaffneten Konflikt ausgehende Gefahr so verdichtet, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt und für die Bemessung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien anwenden will, wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Schutzsuchenden für diesen so zuspitzen, dass er ernsthaft und wahrscheinlich Gefahr läuft, in seinen fundamentalsten Grundrechten (Leib oder Leben) verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Sowohl der EuGH als auch das BVerwG gehen davon aus, dass Situationen willkürlicher Gewalt (EuGH) bzw. einer Verdichtung allgemeiner Gefahren (BVerwG), die das für die Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau erreichen, Ausnahmecharakter haben. Dies belegt auch der Erwägungsgrund Nr. 35 zur QualifRL, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe des Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen.

Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreicht nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste.

In allen Teilen Afghanistans herrscht ein unterschiedlich stark ausgeprägter innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban sowie anderen oppositionellen

Kräften. Für keine der afghanischen Provinzen kann jedoch generell ein Gefährdungsgrad für Zivilpersonen angenommen werden, der die Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr allein auf Grund einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet und Anwesenheit dort rechtfertigt.

Nach Angaben der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) gab es im Jahr 2014 landesweit 10.548 zivile Opfer (3.699 Tote und 6.849 Verletzte). Im Jahr 2015 stieg die Anzahl der landesweit registrierten zivilen Opfer um vier Prozent auf 11.002 (3.545 Tote und 7.457 Verletzte). Ein Blick auf die regionale Zuordnung der zivilen Opfer zeigt, dass in allen Regionen die Opferzahlen gesunken sind, mit Ausnahme der zentralen Region und der Region Nordost. Während in der zentralen Region (Provinzen Wardak, Parwan, Panjsher, Kapisa und Logar) die Zahl der zivilen Opfer von 1.488 im Jahr 2014 auf 1.753 im Jahr 2015 anstieg, gab es in der nordöstlichen Region (Provinzen Kunduz, Baghlan, Takhar, Badakhshan) einen deutlichen Anstieg von 929 im Jahr 2014 auf 1.978 im Jahr 2015. Der landesweite Anstieg der Gesamtopferzahlen ist daher maßgeblich auf die Entwicklung in der Nordostregion zurückzuführen und hier insbesondere auf die Kämpfe in Kunduz, das kurzzeitig von den Taliban erobert worden war (vgl. UNAMA (Februar 2016): Afghanistan. Annual Report 2015. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 1, 8). Angesichts dieser Erkenntnisse blieb das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu werden weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt. Selbst wenn man von 20.000 Opfern ausgeht, lag bei einer Einwohnerzahl von rund 27 Millionen (laut Afghan Central Statistics Organization) die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden im Jahr 2015 bei 0,074 Prozent.

Zusätzlich müssen individuelle gefahrerhöhende Umstände zu einer Zuspitzung allgemeiner konfliktbedingter Gefahren geführt haben, die die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr für die Antragsteller rechtfertigen.

Schließlich haben die Antragsteller auch keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für sie so erhöhen, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden kann.

Die Antragsteller haben, wie unter den Ausführungen zum Flüchtlingsschutz dargelegt, nicht glaubhaft dargelegt, bereits einen ernsthaften Schaden infolge des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts erlitten zu haben, bzw. unmittelbar Gefahr gelaufen zu sein, einen solchen zu erleiden. Folglich haben sich die allgemeinen konfliktbedingten Gefahren in ihrer Person nicht schutzauslösend zugespitzt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsteller bei Rückkehr nach Afghanistan einer individuellen Gefahrerhöhung ausgesetzt wären.

Somit drohen den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt.

Weder aus dem Vorbringen der Antragsteller noch aufgrund der Erkenntnisse des Bundesamtes ist erkennbar, dass ihnen bei Rückkehr nach Afghanistan die Todesstrafe oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen würde.

Eine Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG scheidet somit ebenfalls aus.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Afghanistan vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht den Antragstellern in Afghanistan keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragsteller im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die Lage in Afghanistan stellt sich gegenwärtig wie folgt dar:

Afghanistan ist durch viele Jahre der kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt. Nach dem Kampf der Mojahedin gegen die sowjetischen Besatzungstruppen und die damalige kommunistische Regierung, dem anschließenden Bürgerkrieg zwischen den Mojahedin-Gruppen und der darauffolgenden Talibanherrschaft befindet sich das Land in einer langwierigen Wiederaufbauphase. Wesentliche Schritte zum Wiederaufbau staatlicher Strukturen waren bisher die Einsetzung einer Übergangsregierung, die Durchführung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und die Verabschiedung einer Verfassung. Die Schaffung von effektiven

Verwaltungsstrukturen und eines funktionierenden Justizsystems befinden sich aber noch in der Aufbauphase.

Eines der größten Probleme der Regierung sind die nach wie vor existierenden bewaffneten Milizen von lokalen Machthabern und Kommandeuren sowie die Taliban und andere Gruppierungen, die die Regierung und die mit ihr verbündeten internationalen Streitkräfte bedrohen. Seit der vollständigen Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die afghanischen Sicherheitskräfte sind diese bevorzugtes Ziel von Angriffen. Die Sicherheitslage in Afghanistan muss weiterhin als angespannt betrachtet werden. Sie ist regional unterschiedlich und Schwankungen unterworfen. Von Angriffen Aufständischer sowie den dadurch hervorgerufenen Operationen der internationalen und afghanischen Sicherheitskräfte sind Gebiete im Süden, Südosten und Osten am stärksten betroffen. Aber auch in einigen westlichen und nördlichen Provinzen (z.B. Kunduz) verstärkten die Taliban ihre Aktionen (vgl. UN General Assembly: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security - Report of the Secretary-General vom 07.03.2016, Gz.: A/70/775-S/2016/218, S. 4 f.)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzbedingungen wie Nahrungsversorgung, medizinischer Versorgung und Zugang zu Arbeit bestehen ebenfalls noch erhebliche Defizite. Obwohl ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar ist, bleibt Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 06.11.2015, Stand November 2015, Gz.: 508-516.80/3 AFG).

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragsteller ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Bei einer Familie mit minderjährigen Kindern ist aber im Hinblick auf die zu erwartenden schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen (vgl. VGH Bayern, 21.11.2014, 13a B 14.30284).

Wird mithin die Notwendigkeit, dass der Antragsteller zu 1.) für den Unterhalt der gesamten Familie aufkommen muss, zugrunde gelegt, würde die Familie bei Rückkehr nach Afghanistan einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt. Die humanitäre Lage dort lässt für sie ein menschenwürdiges Dasein nicht zu.

Unter den dargestellten Rahmenbedingungen, vor allem mit häufig nur sehr eingeschränktem Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung, ist die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage für eine Familie mit kleinen Kindern im Allgemeinen nicht möglich.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Völling



A. Lommen fischer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück

Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).